

**Interpellation Fraktion GB/JA! (Karin Gasser, GB/Anne Wegmüller, JA!):
Städtisches Reklamereglement: Wie wird das kantonale Alkohol- und Tabakwerbeverbot in der Stadt Bern umgesetzt?**

Ab 1. Januar 2007 ist im Kanton Bern die Werbung für Tabak und Alkohol auf öffentlichem Grund und „auf von diesen einsehbaren privaten Grund“ sowie an öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlässen verboten. Beschlossen wurden aber auch einige Ausnahmeregelungen, beispielsweise darf an öffentlichen Anlässen, an denen nicht vorwiegend Jugendliche teilnehmen, weiterhin Werbung für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent (z.B. Bier) gemacht werden.

Das städtische Reglement über die Reklame in der Stadt Bern ist nach langem Leidensweg am 1. November 2006 in Kraft gesetzt worden. Leider folgte der Stadtrat den Anträgen des Grünen Bündnis vor sechs Jahren nicht: Das Grüne Bündnis argumentierte wie jetzt der Grosse Rat auch mit der suchtpreventiven Wirkung und verlangte einen neuen Absatz zum Artikel 29, wonach Werbung auf öffentlichem Grund für Alkohol, Tabak explizit verboten werden sollte. Nun wird also im Kanton Bern dieses Verbot auf öffentlichem Grund per 1.1.2007 rechtskräftig eingeführt. Das Grüne Bündnis begrüsst diesen Schritt als Teil einer wirksamen Alkohol- und Tabakprävention. Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass frei werdende Plakatflächen, beispielsweise in der Nähe von Schulen, in Zukunft gezielt für Präventionskampagnen eingesetzt werden könnten und sollten.

Wir fragen daher den Gemeinderat:

1. Wie gedenkt er, die neuen gesetzlichen Vorschriften bezüglich Alkohol- und Tabakwerbung umzusetzen? Wie sieht er die Handhabung und Kontrolle der Ausnahmeregelungen vor?
2. Wie viele Plakatstellen sind von der neuen Regelung betroffen (wie viele auf öffentlichem und wie viele auf privatem, öffentlich einsehbarem Grund)?
3. Ist der Gemeinderat bereit, sich dafür einzusetzen, dass die Stadt Bern einen Teil der frei werdenden Plakatstellen gezielt vermehrt nicht-kommerziellen Institutionen, insbesondere für Präventionskampagnen, zur Verfügung stellt, evtl. sogar zu etwas günstigeren Tarifen?

Bern, 30. November 2006

Interpellation Fraktion GB/JA! (Karin Gasser, GB/Anne Wegmüller, JA!), Myriam Duc, Urs Frieden, Hasim Sancar, Franziska Schnyder, Carolina Aragón, Stefanie Arnold, Catherine Weber, Simon Röthlisberger

Antwort des Gemeinderats

Die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Teilrevision des kantonalen Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG; BSG 930.1) enthält in Artikel 15 folgende Bestimmung:

Art. 15 Werbeverbot

¹

Die Werbung für Tabak und alkoholische Getränke ist verboten

- a auf öffentlichem Grund und auf von diesem einsehbarem privaten Grund,*
- b an und in öffentlichen Gebäuden.*

²

An öffentlichen Anlässen ist die Werbung verboten

- a für Tabak und für alkoholische Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen können, und darüber hinaus*
- b für alkoholische Getränke mit weniger als 15 Volumenprozent Alkohol, wenn hauptsächlich Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren am Anlass teilnehmen.*

³

Vom Verbot ausgenommen sind

- a Anschriften und Schilder von Betrieben,*
- b Schaufensterauslagen von Geschäften mit Alkohol- oder Tabakverkauf,*
- c Werbung an Fahrzeugen gemäss der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung,*
- d Werbung direkt an der Verkaufsstelle bei öffentlichen Anlässen.*

⁴

Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen vom Verbot vorsehen.

Zu den einzelnen Fragen

Zu Frage 1:

Die Sondernutzungskonzession vom 10. Juli 2002 betreffend die Plakatierung auf dem öffentlichen Grund der Stadt Bern, welche die Stadt mit der Allgemeinen Plakatgesellschaft APG abgeschlossen hat, enthält folgende Passage: *„Der Inhalt der Werbung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Werbung für Alkohol und Tabak ist nicht zugelassen.“*

Die APG hält sich an dieses Verbot. Es gibt deshalb auf öffentlichem Grund in der Stadt Bern keine Werbung für Alkohol oder Tabak; die Umsetzung des neuen kantonalen Werbeverbots ist bezüglich des öffentlichen Grunds bereits erfolgt. Der Gemeinderat kann dagegen nicht völlig ausschliessen, dass Alkohol- und Tabakwerbung als so genannte „wilde Plakatierung“ auftreten kann.

Die Handhabung und Kontrolle der im HGG genannten Ausnahmeregelungen erfolgt einerseits bei fest angebrachter Werbung im Baubewilligungsverfahren und andererseits bei Anlässen mittels Kontrollen vor Ort, d.h. die Gewerbe Polizei stellt den Jugendschutz bei den einzelnen Veranstaltungen sicher.

Zu Frage 2:

Auf öffentlichem Grund gibt es rund 1 200 Plakatstellen, welche Gegenstand der Sondernutzungskonzession mit der APG sind. Für die Anzahl Plakatstellen auf privatem Grund existieren keine Angaben.

Zu Frage 3:

An öffentlichen Plakatstellen war gemäss der Sondernutzungskonzession mit der APG auch bisher keine Alkohol- und Tabakwerbung zugelassen (siehe Antwort zu Frage 1). Es werden deshalb auf öffentlichem Grund keine Plakatstellen frei. Über Plakatstellen auf privatem Grund kann der Gemeinderat nicht verfügen.

Konsequenzen für das Personal und die Finanzen

Gemäss den oben stehenden Ausführungen entstehen keine neuen Konsequenzen für das Personal und die Finanzen.

Bern, 14. März 2007

Der Gemeinderat